

Nr. 15-01

InformationssystemTypgenehmigungsverfahren

Richtlinie 92/61/EWG;

- Festlegung der Typgenehmigungsnummer für zwei- oder dreirädrige Kraftfahrzeuge

Frage- oder Problemstellung:

Das Kraftfahrt-Bundesamt wurde um Klärung gebeten, ob im Vorgriff auf die anstehende Änderung der Richtlinie 92/61/EWG für zwei- oder dreirädrige Kraftfahrzeuge die Typgenehmigungsnummer entsprechend dem Entwurf der anstehenden Änderungsrichtlinie angewendet werden kann.

Ergebnis:

Das Kraftfahrt-Bundesamt wird alternativ im Vorgriff auf die zu erwartende neue Rahmenrichtlinie ab sofort den Aufbau der Betriebserlaubnisnummer wie folgt festlegen:

Beispiel N: e1*92/61*0132

Diese Art der Kennzeichnung ist bereits im Entwurf der Änderungsrichtlinie zur 92/61/EWG vorgesehen.

Der bisherige Aufbau

Beispiel A: e1-92/61-00132

wurde wegen fehlender Vorgaben in der gegenwärtig gültigen Richtlinie 92/61/EWG in Absprache mit der Industrie und den Technischen Diensten vom Kraftfahrt-Bundesamt festgelegt. In besonderen Fällen wird – bis zum offiziellen in Kraft treten der Änderungsrichtlinie – die Vergabe auch nach dem bisherigen Aufbau möglich bleiben.

Als Angabe auf dem Fabrikschild werden beide Darstellungsformen bis zur zwingenden Anwendung gemäß Beispiel N akzeptiert.

Flensburg, den 12.11.2001 412–600.04

InA- 15-01.DOC/20.10.03/ps Seite 1/1